

Beschlussesentwurf 2: Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 118 und 119 der Verfassung des Kantons Solothurn
(KV) vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
3. Juli 2012 (RRB Nr. 2012/1517)

beschliesst:

I.

Der Erlass Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978²⁾ (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

§ 29 Abs. 2 (geändert)

² Die einzelnen Zonen können weiter unterteilt werden, insbesondere nach Art der Nutzung, der zulässigen Immissionen, des zulässigen Verkehrsaufkommens oder nach baupolizeilichen Kriterien. Es können neben maximalen auch minimale Nutzungsziffern, Geschosshöhen oder Fassadenhöhen festgelegt werden.

§ 40 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Baulinien bezeichnen den Mindestabstand der Bauten von öffentlichen Verkehrsanlagen, Gewässern, ober- und unterirdischen Leitungen, Wäldern, Hecken sowie Bauzonengrenzen. Sie können auch genügende Gebäudeabstände sichern.

§ 131 Abs. 2

² Er regelt darin im Rahmen der §§ 134–148 namentlich:

- d) *(geändert)* die Geschossflächen-, Baumassen-, Überbauungs- und Grünflächenziffer;

§ 143^{bis} Abs. 2 (geändert)

4. Hindernisfreies Bauen (Sachüberschrift geändert)

² Bei Mehrfamilienhäusern ab 6 Wohneinheiten müssen alle Wohnungen eines Geschosses hindernisfrei zugänglich sein. Sämtliche Wohnungen müssen so konzipiert sein, dass sie ohne grossen baulichen Aufwand den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen angepasst werden können.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [711.1.](#)

[Geschäftsnummer]

§ 158^{bis} (neu)

e) Nutzungsziffern und Gebäudehöhen

¹ Bis zur Revision der Zonenpläne bleiben die bestehenden Bestimmungen über die Nutzungsziffern und die Gebäudehöhen (§§ 29 Absatz 2 und 131 Absatz 2 litera d) in Kraft.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Christian Imark
Kantonsratspräsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.